

ZPF

Zürcher Planungsgruppe Furttal

Verbandsstatuten

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenschluss und Zweck	4
2	Organisation	6
3	Verbandshaushalt	14
4	Aufsicht und Rechtsschutz	15
5	Verbandserweiterung	16
6	Austritt und Auflösung	16
7	Schlussbestimmungen	17

1 ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

11 Zusammenschluss

111 Verbandsbildung und Name

Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden zusammen unter der Bezeichnung

"Zürcher Planungsgruppe Furttal" (in der Folge ZPF genannt)

einen regionalen Planungsverband im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

112 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten.

12 Verbandszweck

121 Zweck und Aufgaben

Die ZPF fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,
- b) die Wahrnehmung und der Vollzug der ihr von den Gemeinden nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz weiteren übertragenen Aufgabenbereiche,
- c) die Tätigkeiten der gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,
- d) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz Stellung zu nehmen,
- e) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz mitzuwirken,
- f) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

Die ZPF kann ferner

- g) weitere Planungsfragen bearbeiten oder regionalspezifische Koordinations- und Vermittlungstätigkeiten in anderen Bereichen übernehmen, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,
- h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen.

122 Übernahme neuer Aufgaben

Die Übernahme von Aufgaben, die über den in Ziffer 121 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsstatuten.

13 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Verbandsstatuten.

Zur Sicherstellung des Vollzugs und der Koordinationsaufgaben haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen,
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten,
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband insbesondere in Erfüllung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes unterbreitet werden, Stellung zu nehmen.

14 Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)

141 Mitgliedschaft

Die ZPF ist Mitglied des Vereins "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU), der im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Zimmerberg, Knonaueramt, Limmattal, Furttal, Glattal und Pfannenstil, sowie der Stadt Zürich als Träger der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.

142 Der RZU übertragene Aufgaben

Die ZPF überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der Zürcher Planungsgruppen mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton. Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPF auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

143 Gegenseitige Pflichten und Rechte

Die Pflichten und Rechte der ZPF als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPF und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und Geschäfte innert Frist behandeln zu lassen.

2 ORGANISATION

21 Allgemeine Bestimmungen

211 Organe

Die Organe der ZPF sind

- a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) der Vorstand,
- e) die Verbandsverwaltung,
- f) die Rechnungsprüfungskommission.

212 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstandes richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes, soweit die vorliegende Verbandsordnung nichts anderes bestimmt.

213 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

214 Bekanntmachungen

Die von der ZPF ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen; für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt.

Die Mitteilungen an die Mitgliedgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich.

Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes zu veröffentlichen.

22 Die Stimmberechtigten der ZPF

221 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPF.

222 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPF stehen zu

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums,

- b) die Einreichung von Initiativen,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendumsbegehren,
- d) die Abstimmung über Initiativbegehren, denen die Delegiertenversammlung nicht entsprochen hat, unter Vorbehalt des Referendums,
- e) das Anfragerecht,
- f) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.— oder über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 50'000.—.

223 Fakultatives Referendum

223.1 Referendumsfähige Beschlüsse

Eine Abstimmung an der Urne kann über nachstehende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verlangt werden

- a) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder Teilen davon,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes,
- c) neue einmalige Ausgaben über Fr. 100'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.—.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

223.2 Zustandekommen des Referendums

Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Ziffer 223.1 sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst,
- b) innert 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Vorstand ein schriftliches Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung eingereicht wird, das von 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterzeichnet ist,
- c) innert der nämlichen Frist 500 Stimmberechtigte der ZPF ein solches Begehren stellen.

Dem Vorstand steht bei Urnenabstimmungen das Recht zu, neben den Anträgen der Delegiertenversammlung, auch über die von dieser abgelehnten oder geänderten Anträge des Vorstandes abstimmen zu lassen.

223.3 Verfahren

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekannt zu machen und Pläne sind bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Vorstand stellt die Rechtskraft der Beschlüsse oder das Zustandekommen des Referendums fest. Ist das Begehren gültig, so ordnet der Vor-

stand die Abstimmung an.

223.4 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen,
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte,
3. die Festsetzung des Voranschlages,
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben,
5. ablehnende Beschlüsse,
6. Anträge an die Verbandsgemeinden,
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der allgemeinen Anregung entspricht.

224 Initiative

224.1 Inhalt

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden zu Geschäften, die dem obligatorischen Referendum nach Ziffer 222 oder dem fakultativen Referendum nach Ziffer 223.1 unterstehen.

Ferner kann mit einer Initiative die Änderung der Verbandsstatuten verlangt werden.

224.2 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten oder für den Fall, dass sie von einem Delegierten eingereicht wird, von mindestens 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterstützt wird.

224.3 Verfahren

Die Initiative ist dem Präsidenten des Vorstandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zu Stande gekommen ist und überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

225 Gemeinsame Bestimmungen

225.1 Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten und zugleich von der Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt wird.

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angeordnet. Sie sind

durch die Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchzuführen. Als Zentralwahlbüro amten der Präsident und der Schreiber der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat sowie je ein Abgeordneter des Wahlbüros jeder Verbandsgemeinde.

Über Initiativen, die eine Änderung der Verbandsordnung verlangen, haben die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden abzustimmen (Ziffer 73).

225.2 Kantonale Vorschriften

Für Referendum und Initiative sind sinngemäss das kantonale Gesetz über die politischen Rechte und das kantonale Gemeindegesetz anzuwenden.

226 Anfragerecht der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.

23 Verbandsgemeinden

231 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung,
2. die Änderung dieser Verbandsstatuten,
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

24 Delegiertenversammlung

241 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Gemeinden bis	1000	Einwohner stellen 2 Delegierte
Gemeinden mit	1001 – 5000	Einwohner stellen 3 Delegierte
Gemeinden über	5000	Einwohner stellen 4 Delegierte

Massgebend ist die vom kantonalen statistischen Amt jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl.

Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive (Gemeinderat) angehören und mindestens ein Delegierter ist aus dem Kreis der übrigen Stimmberechtigten zu wählen.

Zusätzlich zu der ordentlichen Anzahl Delegierte hat jede Gemeinde mindestens einen Stellvertreter zu ernennen.

242 Wahl der Delegierten

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind durch die Gemeinde zu ersetzen.

243 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Delegiertenversammlung der ZPF kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

244 Zuständigkeit

244.1 Wahlen

Die Delegiertenversammlung

- a) wählt den Vorstand und dessen Präsidenten,
- b) ernennt die Rechnungsprüfungskommission gemäss Ziffer 271.

244.2 Vorlagen und Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

- a) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder Teilen davon,
- b) die Stellungnahmen zu Totalrevisionen des kantonalen Richtplanes,
- c) die Verabschiedung von Vorlagen und Anträgen an die Verbandsgemeinden und Stimmberechtigten,
- d) den Beschluss über Anträge des Vorstandes zu Initiativen,
- e) die Beaufsichtigung der Verbandsverwaltung,
- f) die Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- g) die Festsetzung des Voranschlages,
- h) für die Krediterteilung für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen (Ziffer 254 h),
- i) für Spezialbeschlüsse im Sinne der kantonalen Spezialvorschriften über den Gemeindehaushalt in Verbindung mit Ziffer 34 der Verbandsstatuten,
- k) die Abnahme der Verbandsrechnung,
- l) die Genehmigung von Nachtragskrediten,
- m) die Festlegung der Entschädigungen für die Verbandsorgane,
- n) den Beschluss anderer Geschäfte, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

245 Vorsitz, Stimmzähler, Aktuar

Als Vorsitzender der Delegiertenversammlung amtiert der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident des Vorstandes.

Die Delegiertenversammlung wählt offen und mit absolutem Mehr die erforder-

liche Anzahl Stimmzähler für jede einzelne Versammlung.

Als Aktuar amtiert der Sekretär des Vorstandes.

246 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen

- a) zur Abnahme der Verbandsrechnung und des Jahresberichtes, jährlich bis spätestens Ende April,
- b) zur Abnahme des Voranschlages, jährlich bis spätestens Ende Oktober,
- c) auf spezielle Anordnung des Vorstandes,
- d) auf eigenen Beschluss,
- e) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Delegierten.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

247 Beschlussfassung

247.1 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit steht ihm aber der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung teil; sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Vorstandes Anträge.

Fachberater und Sekretär des Vorstandes haben in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

247.2 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

Auf Antrag und Anordnung des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung über die Geschäfte gemäss Ziffer 244.2 lit. f), k) und m) auch auf dem Korrespondenzweg mittels Stimmzettel beschliessen.

Innert einer Frist von 20 Tagen ab Zustellung des Stimmzettels kann ein Drittel der Delegierten die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

Die Ergebnisse von Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg sind im Amtsblatt zu publizieren. Die Verbandsgemeinden und die Delegierten sind über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

Das Verfahren über die Durchführung der Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg wird von der Delegiertenversammlung in einem Beschluss festgelegt.

248 Anfragerecht der Delegierten

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegen-

stand, der in die Befugnisse des Planungsverbandes fällt. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Auskunft wird an einer nächsten Delegiertenversammlung erteilt. Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.

249 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

25 Vorstand

251 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Jeder Gemeinde steht dauernd ein Sitz zu, welcher durch ein Gemeinderatsmitglied zu besetzen ist.

252 Die Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

253 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich

- a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf eigenen Beschluss,
- c) auf Verlangen von 3 Mitgliedern,
- d) auf Begehren des Dachverbandes (RZU).

254 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere beauftragt

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten,
- b) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen,
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen,
- d) der Delegiertenversammlung mittels Jahresbericht über seine Tätigkeit zu berichten,
- e) die Gemeinden und die Bewohner der Region in geeigneter Form über die Tätigkeit der ZPF zu informieren.

Er ist im Weiteren zuständig

- f) für die Anstellung von Personal oder für die Zuweisung der Verbandsverwaltung an eine bestimmte Gemeinde des Verbandes bzw. an ein beauftragtes Büro,
- g) über die im Voranschlag enthaltenen und durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen,

- h) über nicht voraussehbare Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 20'000.— im einzelnen Fall, im ganzen jedoch höchstens bis 50'000.— pro Jahr zu beschliessen,
- i) die Kostenverteiler für besondere Ausgaben festzulegen,
- k) die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder aufzunehmen.

255 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

256 Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand wird vertreten durch seinen Präsidenten und den Sekretär (gemeinsam); sie oder ihre Stellvertreter führen gemeinsam für den Vorstand die verbindliche Unterschrift.

257 Fachkommissionen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Fachkommissionen einsetzen.

Sie sind von einem Mitglied des Vorstandes zu präsidieren.

26 Verbandsverwaltung

261 Personal

Soweit die Aufgaben der Verbandsverwaltung nicht durch eigenes Personal erledigt werden, erfolgt die Zuweisung der Verbandsverwaltung an eine bestimmte Gemeinde des Verbandes bzw. an ein beauftragtes Büro.

262 Sekretariat und Rechnungsführung

Der Vorstand ernennt für die Verbandsverwaltung einen Sekretär, einen Rechnungsführer sowie das weitere dafür notwendige Personal.

263 Fachberater

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt der Vorstand einen ständigen Berater.

264 Richtlinien für die Verbandsverwaltung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Sekretärs, des Rechnungsführers und des Fachberaters sind durch Pflichtenhefte zu regeln, die der Vorstand erlässt.

Sekretär und Fachberater haben im Vorstand beratende Stimme.

27 Rechnungsprüfung

271 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfung der ZPF wird durch eine Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde vorgenommen, welche nicht am Wohnort des Verbandspräsidenten amtiert. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die ordentliche Amtsdauer der Gemeinden.

272 Zuständigkeit

Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr durch die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt und des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich überbundenen Aufgaben zu erfüllen.

3 VERBANDSHAUSHALT

31 Rechnungsführung

Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt und des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich sinngemäss anzuwenden sind.

32 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz oder durch die Verbandsordnung übertragenen gesamtregionalen Aufgaben sowie der Beitrag an den Dachverband RZU werden jährlich im Verhältnis der letztbekanntesten berichtigten Steuerkraft auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Für besondere Ausgaben legt der Vorstand den Kostenverteiler nach Massgabe des Interessens im Einzelfall fest.

33 Ausgabenbewilligung

Für jede Ausgabe muss ein entsprechender Kredit vorliegen; vorbehalten bleiben dringliche und gebundene Ausgaben.

Die Kredite werden durch den Voranschlag oder durch besonderen Kreditbeschluss der zuständigen Organe gewährt.

34 Voranschlag

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegierten-

versammlung bis spätestens Ende Oktober.

Neue, einmalige Ausgaben über Fr. 100'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.— bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Vorstandes und eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung.

35 Vorschüsse

Die Verbandsverwaltung ist berechtigt, von den Gemeinden aufgrund des Voranschlages oder infolge besonderer Kreditbeschlüsse angemessene Vorschüsse zu verlangen.

36 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende April der Delegiertenversammlung vorzulegen.

37 Haftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

4 AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

41 Staatsaufsicht

Die ZPF steht nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Staates.

42 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung steht jedermann das Beschwerde- und Rekursrecht gemäss der übergeordneten Gesetzgebung zu.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

43 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

44 Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleiben vorbehalten.

5 VERBANDSERWEITERUNG

51 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPF aufgenommen werden.

52 Verfahren

Die Aufnahme weiterer Gemeinden geschieht durch eine Änderung der Verbandsordnung gemäss Ziffer 73.

6 AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

61 Austritt

Eine Gemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einem anderen Planungsverband, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

62 Auflösung des Planungsverbandes

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Bei der Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

63 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation der ZPF sind gemäss Ziffer 43 der Vereinbarung zu erledigen.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

71 Aufhebung früheren Rechtes

Die vorliegenden Verbandsstatuten heben die Verbandsordnung vom 6. Februar 2002 auf.

72 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das kantonale Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

73 Änderungen

Diese Verbandstatuten können jederzeit durch die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Verbandsgemeinden abgeändert oder ergänzt werden. Änderungen des Verbandszweckes und der Regelungen über die Kostentragungspflicht gemäss Ziffer 32 bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

74 Inkrafttreten

741 Zeitpunkt

Diese Verbandsstatuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Verbandsstatuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.